

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Wiedemar
Kyhnaer Hauptstraße 29
04509 Wiedemar



Projekt:

Bebauungsplan
„Erweiterung Betriebsgelände ISAB Klitschmar“

Begründung zum Vorentwurf
Anlage I – Artenschutzfachbeitrag (Vorläufig)

erstellt:

September 2021

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25
04838 Zschemplin

Bearbeiter:

M.Eng. Stefanie Dixon

Projekt-Nr.

21-061

geprüft:



Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Umfang und Charakteristik des Untersuchungsraums	5
2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.1	Datengrundlage	6
2.2	Methodik.....	6
2.3	Wirkungsprognose.....	7
3	Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums	9
4	Bestandsaufnahme.....	11
4.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	11
4.2	Fledermäuse	11
4.3	Amphibien	13
4.4	Vögel (Brutvögel).....	13
5	Betroffenheitsabschätzung.....	14
5.1	Einleitende rechtliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG	14
5.2	Säugetiere (Feldhamster)	16
5.3	Fledermäuse	17
5.4	Vögel.....	18
6	Maßnahmenplanung.....	19
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	19
6.2	Konfliktanalyse	20
7	artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung	20
	Quellenverzeichnis.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot = Geltungsbereich) Geobasisdaten: SN DOP20 RGB	4
Abb. 2:	Blick auf die Birke, die im Zuge der Umsetzung des B-Plans gefällt werden soll	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über Biotope im Plangebiet	5
Tab. 2:	artenschutzrelevante Wirkfaktoren	9
Tab. 3:	potenzielles Vorkommen und Betroffenheit der zu prüfenden Arten	10
Tab. 4:	potenzielle Säugetiere im UR	11
Tab. 5:	potenzielle Fledermausarten im UR	13
Tab. 6:	potenzielle Betroffenheit der Feldhamster im UR	17
Tab. 7:	potenzielle Betroffenheit der Fledermäuse im UR	18
Tab. 8:	potenzielle Betroffenheit der Brutvogelarten im UR	19

1 Einleitung

Ziel des Bebauungsplans „Erweiterung Betriebsgelände ISAB Klitschmar“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Nutzung der vorhandenen Bausubstanz für gewerbliche Zwecke und die Schaffung der Möglichkeit zur maßvollen Erweiterung der vorhandenen Strukturen. Damit soll auch ein zusätzlicher Flächenverbrauch in anderen Teilen der Gemeinde vermieden werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteils Klitschmar der Gemeinde Wiedemar und umfasst eine Fläche von etwa 6.419 m². Im Süden und Westen grenzen Wohnbebauungen an, nördlich und östlich landwirtschaftliche Flächen. Teile des Plangebiets werden derzeit gewerblich von der ISAB Klitschmar GmbH genutzt.

Mit der Planung sollen das verträgliche Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen sowie die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Klitschmar gesichert werden. Damit entspricht die Planung den landes- und regionalplanerischen Zielen, vorhandene baulich geprägte Flächen nach zu nutzen und zu verdichten.



Abb. 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot = Geltungsbereich) Geobasisdaten: SN DOP20 RGB

1.1 Umfang und Charakteristik des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum für den AFB umfasst den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Dem entsprechend wird der Untersuchungsraum anhand zwei wesentlicher Parameter abgegrenzt, dies sind:

- die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximale Wirkreichweiten und
- die Empfindlichkeitsprofile der zuvor ausgewählten relevanten Arten.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben kann der Wirkungsbereich auf den direkten Vorhabensbereich begrenzt werden, da sich die von dem Vorhaben ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht erheblich unterscheiden und in ihrer Wirkung nicht über das Vorhabengebiet hinaus reichen, was auch auf die umgebene Nutzung (Wohn- und Gewerbegebiet) zurückzuführen ist.

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich und gewerblich genutzt und weist daher bereits deutlich betriebsbedingte Wirkungen auf. Dabei wird der südliche Teil des Plangebietes gewerblich genutzt. Hier befinden sich Gebäude und versiegelte Flächen, die als Stellplätze und Lagerflächen genutzt werden. Der nördliche Teil des Plangebietes ist an die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen angebunden und wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der vorhandene Gehölzbestand ist überwiegend im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebietes verortet und in einem jungen Zustand. Altbäume mit Habitatpotential kommen im Plangebiet nicht vor.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung befinden sich überwiegend anthropogen vorbelastete Biotoptypen im Untersuchungsraum (UR). Diese setzen sich wie folgt zusammen.

Tab. 1: Übersicht über die Biotoptypen im Plangebiet

Biotopcode	Nutzung / Bezeichnung	Schutzstatus	Fläche in m ²
02.01.300	Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte	-	225
02.02.410	Baumreihe (< 25 J.)	-	268
02.02.430	Einzelbäume, Solitär (< 25 J.)	-	291
07.03.100	Ruderalflur trockenwarmer Standorte	-	133
09.07.120	unbefestigter Feldweg	-	757
10.01.200	intensiv genutzter Acker	-	1.858
11.02.200	Gewerbegebiet	-	1.563
11.04.100	Straße (vollversiegelt)	-	648
11.04.150	Sonstiger befestigter Weg (wasserdurchlässige Befestigung)	-	676
Gesamtfläche:			6.419

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrag (AFB) wird geprüft, inwieweit die nach aktuellem europäischen und deutschen Artenschutzrecht geschützten Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Dies betrifft bei dem hier zu betrachtenden Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

Gemäß. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundenen unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.1 Datengrundlage

Die Bestandserfassung zum Vorentwurf beruhte neben der Verwendung der Artendaten des Datenbestandes des LFULG (Abruf im August 2021) auf einer fachplanerischen Potentialabschätzung anhand von einer Vor-Ort-Begehung durch das Büro Knoblich am 09.07.2021 und der erfolgten Biotopkartierung. Unter Anwendung der Worst-Case-Abschätzung wurde davon ausgegangen, dass wenn günstige Habitatstrukturen vorhanden sind, mit einem Besatz der jeweiligen Tierart gerechnet wird.

2.2 Methodik

Die methodische Vorgehensweise des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in Anlehnung an das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes (SMUL o.J.) anhand der folgenden 4 Hauptschritte:

1.) Relevanzprüfung

Ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, je schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist, lässt sich das zu betrachtende Artenspektrum eingrenzen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich des Wirkraumes des Vorhabens liegt,
- die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen (unmittelbar und mittelbar) des Vorhabens aufweisen und
- für die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch das Vorhaben möglich sind.

Arten, deren erforderlicher Lebensraum außerhalb dieser Habitatkomplexe und damit außerhalb des Vorhabenwirkraumes liegt, werden abgeschichtet, da davon ausgegangen wird, dass diese Arten den UR aufgrund ihrer spezifischen Habitatbindungen nicht aufsuchen.

2.) Bestandsaufnahme

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch Bestandsaufnahmen (im Rahmen von Datenabfragen) die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben.

3.) Betroffenheitsabschätzung

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse werden alle artenschutzrelevanten Arten, deren Vorkommen durch die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, unter dem Aspekt geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können. Diese möglicherweise betroffenen Arten unterliegen einer weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Konfliktanalyse).

4.) Maßnahmenplanung zur Vermeidung von Konflikten

Im Zuge der Maßnahmenplanung ist ein Konzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu erstellen, welche als Ziel die Konfliktvermeidung sowie das Abwenden einschlägiger Verbotstatbestände haben. Die Maßnahmenplanung kann in der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse berücksichtigt werden.

5.) Konfliktanalyse / Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die zuvor herausgestellten möglicherweise betroffenen Arten unterliegen der weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier wird, unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG erfüllt werden.

6.) Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2.3 Wirkungsprognose

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG bewirken können. Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können. Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und

diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten sowie den darüber hinaus potentiell betroffenen streng geschützten Tierarten verursachen können. Die Wirkfaktoren des Vorhabens im Hinblick auf die Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG sind der folgenden Tab. 2 zu entnehmen. Vom geplanten Vorhaben ausgehende Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft, wiederkehrend).

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, optische Störungen sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen. Diese sind temporär und nur über den Bauzeitraum zu erwarten. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Entfernung der Vegetation
- erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen) infolge der Bautätigkeit
- Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren und Pflanzen durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Hierunter werden Wirkungen verstanden, die durch die Anlage selbst ausgelöst werden und für die gesamte Dauer des Bestehens dieser Anlage wirken.

Der zu beachtende Wirkfaktor ist:

- die Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene Verlust von Lebensstätten
- Gehölzfällungen und damit verbundener Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Barrierewirkung von Baukörpern

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingte Wirkfaktoren fallen Handlungen und die Nutzungen, die mit Umsetzung der Maßnahme im UR stattfinden. Im vorliegenden Fall betrifft dies:

- ein verändertes Verkehrsaufkommen, das neben den Reizen der bewegten Maschinen zu Licht-, und Lärmimmissionen führt.

Im Hinblick auf die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG sind folgende Wirkfaktoren des Vorhabens relevant:

Tab. 2: artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baube- dingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen und -verdichtung	X	X	-
Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	-	X	-
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	X	-	(x)
Lärmimmissionen	X	-	(x)
Lichtimmissionen	X	-	(x)
Erschütterungen	X	-	-
Gehölzfällungen	-	X	-

(x) = betriebsbedingte Wirkfaktoren, welche sich von den bereits bestehenden Wirkfaktoren nicht unterscheiden

3 Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Anhang IV Arten der FFH-RL und europäische Vogelarten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Umsetzung des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, müssen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Dies sind Arten:

- die in Sachsen gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachweislich nicht im Naturraum vorkommen und
- deren erforderlicher Lebensraum/Standort nicht im Wirkraum des Vorhabens vorkommt.

Die nachfolgende Übersicht fasst die Artengruppen zusammen, deren Vorkommen im UR auszuschließen oder deren Betroffenheit innerhalb des Untersuchungsraumes zu prüfen ist.

Tab. 3: potenzielles Vorkommen und Betroffenheit der zu prüfenden Arten

Artengruppe	kein Vorkommen	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	-	X	Das Plangebiet stellt ein potentielles Habitat für den Feldhamster dar. Sonstige planungsrelevante Säugetiere sind aufgrund der Habitatstruktur im Plangebiet nicht zu erwarten.
Fledermäuse	-	X	Das Plangebiet weist lediglich im Nordwesten einige Gehölze auf, die als Ruhestätte nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Höhlenbäume wurden bei der Vor-Ortbegehung nicht nachgewiesen, weshalb eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte (Wochenstuben) ausgeschlossen werden kann. Ansonsten befinden sich keine Gebäude oder potentielle Fortpflanzungsstätten im Plangebiet. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat ist anzunehmen.
Amphibien	-	X	Östlich des Plangebietes verläuft ein temporär wasserführender Entwässerungsgraben. Das Vorkommen von Amphibien kann daher nicht ausgeschlossen werden.
Reptilien	X	-	Reptilien sind an warme Standorte gebunden an denen grabbare Böden, offene, besonnte Bodenstellen und Versteckmöglichkeiten vorkommen. Das Plangebiet ist daher für Reptilien nicht geeignet, da diese Strukturen fehlen und zusätzlich die Vegetationsdecke zu dicht ist. Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilien kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Wirbellose	X	-	Keine Habitatstrukturen für z.B. xylobionte Käferarten, aufgrund des jungen Gehölzbestandes. Schmetterlinge und Libellen sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.
Fische	X	-	Aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ist ein Vorkommen von Fischen ausgeschlossen.
Weichtiere	X	-	Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung im Plangebiet ist davon auszugehen, dass der benachbarte Entwässerungsgraben stark von Stoffeinträgen (Nähr- und Schadstoffe) durch die Landwirtschaft und den Verkehrsemissionen belastet ist. Ein Vorkommen von geschützten Weichtieren kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Vögel	-	X	Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen von Gehölz-, Frei- und Bodenbrütern nicht auszuschließen.
höhere Pflanzen	X	-	Keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzen bekannt
Flechten	X	-	Keine Vorkommen von Anhang IV- Arten der FFH RL
Moose	X	-	Keine Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH RL

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum sind Vorkommen der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Vögel nicht auszuschließen.

4 Bestandsaufnahme

Gezielte Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Es hat jedoch eine Vor-Ort-Begehung durch das Büro Knoblich im Juli 2021 stattgefunden.

Folgende Abkürzungen werden in den folgenden Tabellen verwendet:

Rote Liste - Gefährdungskategorie der Roten Listen Deutschland/Sachsen

1	Vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
V	zurückgehend laut Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie)
*	ungefährdet

FFH-RL - Art nach Anhang II bzw. IV/V der FFH-Richtlinie

*	prioritäre Art nach FFH-RL
---	----------------------------

BArtSchV - geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung

sg	streng geschützt
bg	besonders geschützt

VRL - Art nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

Anh.1	Vogelart nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Anl.1	Vogelart nach Anlage 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Betrachtung der Artengruppe Säugetiere erfolgte über eine Potentialabschätzung anhand der Biotopstruktur, welche bei der Vor-Ort-Begehung im Juli 2021 durch das Büro Knoblich durchgeführt wurde und einer Datenabfrage beim LFULG für den Zeitraum von 2010 bis 2021 innerhalb des Messtischblattquadranten 4439-3.

Die Datenabfrage hat das Vorkommen des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) ergeben. Die Verbreitungskarten des BfN geben ebenfalls das Vorkommen der Art innerhalb des Messtischblattes an. Als Scharrgräber und typischer Bewohner tiefgründiger Löss- und Lehmböden ist das Vorkommen des Feldhamsters innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet anzunehmen. Feldhamster legen dabei ihre unterirdischen Gänge und Kammern bevorzugt direkt unter Ackerschlägen an. Eine Besiedelung der östlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Ackerfläche im nordwestlichen Geltungsbereich stellt dagegen eine weniger attraktive Fläche für den Feldhamster dar, da diese seit einiger Zeit aus der Bewirtschaftung genommen wurde.

Tab. 4 potenzielle Säugetiere im UR

Nomenklatur		Schutz/Gefährdung/ Status		
deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	RL D 2020	RL SN 2015
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	IV	1	1

4.2 Fledermäuse

Die Betrachtung der Artengruppe erfolgte zunächst über eine Potentialabschätzung im Zusammenhang mit einer Datenabfrage beim LFULG (2021) sowie den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehung vom 09.07.2021, die durch geschultes Personal des Planungsbüros Knoblich

stattgefunden hat. Bei der Überblicksbegehung wurden die Gehölze hinsichtlich des Habitatpotentials (Höhlungen, Spalten, Winter- oder Sommerquartier) betrachtet (Sichtkontrolle vom Boden). Dabei wurden in den Gehölzen innerhalb des Plangebietes keine Höhlungen oder Spalten festgestellt, die auf eine Nutzung als Wochenstuben oder Winterquartier hinweisen.

Die Datenabfrage beim LFULG hat für das Raster (4439-3) des UR das Vorkommen des Grauen Langohres (*Plecotus austriacus*) ergeben.

Zusätzlich erfolgte die Datenabfrage durch die sogenannte „Abschichtung“. Nach Auswertung der Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz kommen von den 25 im Anhang IV der FFH-RL gelisteten Fledermausarten 9 Arten innerhalb des Messtischblattes und somit potentiell Umfeld des UR vor. Zu den neun Arten zählen das Braune und Graue Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, der Große Abendsegler, das Große Mausohr, die Rauhauffledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus.

Für die Arten Braunes Langohr, Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler ist aufgrund des Mangels an Waldlebensräumen jedoch voraussichtlich die potenzielle Nutzung des UR lediglich als Nahrungs- und Jagdhabitat relevant. Die Breitflügelfledermaus und das Graue Langohr nutzen regelmäßig auch Siedlungsbereiche zur Jagd z.B. an Straßenlaternen. Zudem nutzen sowohl die Breitflügelfledermaus, als auch das Graue Langohr vorzugsweise Gebäude als Quartiere. Eine Nutzung der vereinzelt Gehölze im Plangebiet als Fortpflanzungsstätte (Wochenstuben, Winterquartier) kann daher für diese Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Bestandsgebäude im Plangebiet weist ebenfalls keine entsprechenden Strukturen (Spalten, Ritzen) für mögliche Quartiere der Breitflügelfledermaus oder des Grauen Langohres auf.

Die Fransenfledermaus weist eine sehr variable Lebensraumnutzung auf. Sie kommt in Wäldern und Offenländern mit Obstgehölzen genauso vor wie in ländlichen Siedlungsbereichen, in denen Sie bevorzugt in Kuhställen jagt und wenn möglich auch ihre Wochenstuben anlegt. Wochenstubenquartiere der Fransenfledermaus befinden sich ansonsten auch in Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen, in Spalten in und an Gebäuden und Brücken.

Ebenfalls sehr anpassungsfähig ist die Zwergfledermaus, die eine Vielzahl von Lebensräumen nutzt. Ihre Quartiere legt sie häufig in Gebäuden an und als Jagdgebiete werden Siedlungsnaher Waldränder, Hecken, Obstwiesen, Weiden aber auch Äcker genutzt. Ein Vorkommen der weit verbreiteten Zwergfledermaus gilt daher als sehr wahrscheinlich.

Das Große Mausohr ist eine typische Art, die in großen Dachstühlen und Kirchendachböden ihre meist großen Wochenstuben anlegt und diese häufig ihr Leben lang nutzt. Die Jagd findet dagegen bevorzugt in unterwuchsarmen Wäldern statt. Ein Vorkommen des Großen Mausohrs kann aufgrund der Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus nutzt als Jagdgebiet Seen und langsam fließende Gewässer. Ihre Quartiere haben deshalb eine enge Bindung an ihre Jagdlebensräume und befinden sich in Baumhöhlen in Gewässernähe. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann daher weder für Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch als geeignetes Jagdhabitat angenommen werden.

Bei der Betrachtung des Gehölzbestandes sowie des Gebäudebestandes durch das Büro Knoblich konnten keine Hinweise auf die Nutzung von Fledermäusen (Wochenstuben, Winterquartiere) erbracht werden. Es ist demnach davon auszugehen, dass die in Tab. 5 aufgelisteten Fledermausarten das Plangebiet ausschließlich temporär als Jagdhabitat aufsuchen.

Tab. 5 potenzielle Fledermausarten im UR

Nomenklatur		Schutz/Gefährdung/ Status		
deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	RL D 2020	RL SN 1999
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	3	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	1	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	*	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	R
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*	-

4.3 Amphibien

Die Datenabfrage beim LFULG hat für das Messtischblatt kein Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten ergeben. Es ist jedoch mit weit verbreiteten Arten wie der Erdkröte und dem Teichfrosch zu rechnen. Diese Arten werden im UB betrachtet.

Eine weitere Betrachtung der Artengruppe Amphibien kann im AFB entfallen.

4.4 Vögel (Brutvögel)

Gezielte Untersuchungen zur Bestimmung des avifaunistischen Bestandes haben im Zuge der Erstellung des AFB zum Vorentwurf nicht stattgefunden. Die Betrachtung dieser Artengruppe erfolgte deshalb über eine Potentialabschätzung anhand des Biotopbestandes und unter Betrachtung des Worst-Case-Ansatzes.

Das Plangebiet befindet sich im Übergang vom Siedlungsbereich hin zu intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Am südwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich zudem dichtere Gehölzstrukturen sowie vereinzelte Gehölze in Richtung Nordosten entlang eines Wirtschaftsweges zwischen den Ackerschlägen.

Aufgrund dieser Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung des Gebietes, ist mit einem Vorkommen von störungsunempfindlichen, ubiquitären Arten der Boden-, Frei- und Gehölzbrüter zu rechnen.

Die Datenabfrage beim LFULG hat für den Messtischblattquadranten 13 Brutvögel mit Nachweisen zwischen 2011 und 2018 ergeben. Darunter die Arten Grauammer (*Emberiza calandra*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberreiher (*Egretta alba*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruicollis*). Davon sind im direkten Plangebiet aufgrund der Habitatansprüche lediglich die Grauammer, der Neuntöter, die Schafstelze und die Wachtel zu erwarten.

5 Betroffenheitsabschätzung

5.1 Einleitende rechtliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

Bei der Planung bzw. Zulassung von Vorhaben (Projekte bzw. Pläne) ist zu klären, ob gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten verstoßen wird. Dies betrifft bei dem hier zu betrachtenden Vorhaben ausschließlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1 **Tötungsverbot**):

Eine Tötung ist gegeben, wenn unmittelbar auf das Leben eines Tieres eingegriffen wird. Geschützt ist jedes Exemplar. Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sieht für die unter den Satz 1 der Vorschrift fallenden Beeinträchtigungen indes vor, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben ist, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Diese 2017 ins Gesetz gekommene Neuregelung nimmt die bisherige ständige Rechtsprechung auf, wonach aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei nicht auf die Verletzung oder Tötung intendierten Handlungen nur dann Anlass zur Zurechnung einer Verletzung oder Tötung besteht, wenn das Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko der im Vorhabenbereich vorkommenden besonders geschützten Arten in signifikanter Weise erhöht (u.a. BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73/07 -, NVwZ 2009, 1296 (Rdnr. 86).

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2 **Störungsverbot**):

Eine Störung ist zumindest jede unmittelbare Einwirkung auf ein geschütztes Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt. Der Tatbestand wird damit regelmäßig durch Vergrämungen, insbesondere durch Lärm, Licht, Wärme und sonstige Scheuchwirkungen, aber auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trenneffekte verwirklicht. Mangels unmittelbarer Einwirkung wären dagegen die nachteiligen Effekte etwa durch die Inanspruchnahme von Jagd- und sonstigen Nahrungshabitaten nicht mit umfasst. Der Europäische Gerichtshof scheint den Begriff der Störung aber gleichwohl derart weit zu verstehen, dass auch solche, nur mittelbaren Beeinträchtigungen hierunter fallen.

Geschützt ist des Weiteren zunächst wiederum jedes einzelne Exemplar, wobei aber, in einem zweiten Schritt, die Störung einzelner Exemplare zur Tatbestandsmäßigkeit nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zeitigen muss. Bei dem Begriff der lokalen Population handelt es sich um eine Gesamtheit von Individuen einer Art, die unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen. Folglich ist die betroffene lokale Population in erster Linie anhand der Autökologie und der Raumansprüche der jeweiligen Art abzugrenzen. Sofern dies nicht möglich oder sinnvoll ist, kann auf eine Abgrenzung über die Landschaftsstruktur ausgewichen werden.

Eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist jede vorhabenbedingte Verringerung der, gemessen am Fortpflanzungserfolg, Fitness der lokalen Population. Sie liegt

vor, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und in der Folge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art zu befürchten ist. Eine lediglich kurzfristige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population stellt noch keine erhebliche Störung dar, sondern es bedarf einer signifikanten und nachhaltigen negativen Veränderung des Erhaltungszustandes. Kann die lokale Population bestimmte nachteilige Wirkungen im Wege der Eigenkompensation und/oder durch entsprechende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen in absehbarer Zeit auffangen, liegt keine erhebliche Störung vor.

Der letztendlich maßgebliche populationsbezogene Schutz eröffnet Spielräume für, auch kompensatorisch wirkende, konfliktvermeidende und -vermindernde Maßnahmen, durch die eine Tatbestandsverwirklichung ausgeschlossen oder zumindest in ihrer Intensität abgemildert werden kann.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3 **Schädigungsverbot**):

Fortpflanzungsstätten sind diejenigen Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung von Nöten sind. Ruhestätten sind all diejenigen Stätten, in die sich die geschützten Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen. Dabei ist es irrelevant, ob diese Lebensstätten natürlich oder künstlich geschaffen wurden.

Nicht erfasst sind nur potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Andererseits ist nicht Voraussetzung, dass die betreffenden Lebensstätten aktuell besetzt sind. Ausreichend, aber auch erforderlich ist vielmehr, dass diese Stätten regelmäßig benutzt werden. Entscheidend ist hier der Individuenbezug, fehlt es an der Zuordenbarkeit einer bestimmten Lebensstätte zu einem bestimmten Exemplar, ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, BVerwGE 134 /Rdnr. 68). So ist beispielsweise eine verlassene Spechthöhle selbst dann nicht geschützt, wenn deren alsbaldige Besetzung durch Höhlenbrüter, Fledermäuse oder sonstige besonders geschützte Arten zu erwarten ist.

Ist der Individuenbezug dagegen hergestellt, so sind auch bloße Reste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wie etwa ein nur noch teilweise vorhandenes Vogelnest, geschützt, wenn diese Reste zum Wiederaufbau der vollständig benötigten Lebensstätte Verwendung finden. Dasselbe gilt für die Struktur (der konkrete Baum, die Felsspalte etc.) an, auf bzw. in der diese Lebensstätte typischerweise errichtet wird.

Umstritten ist, wie weit dieser Lebensstättenschutz reicht. Werden nur die der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Strukturen selbst oder auch deren räumliches Umfeld (gesamtes (Teil-)Habitat) geschützt? Die EU-Kommission differenziert hier nach Artengruppen: Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch funktionale Einheit darstellen, sei der Begriff weit zu verstehen (bis hin zum gesamten Lebensraum des betreffenden Tieres), bei Arten mit eher großen Raumansprüchen (die meisten Vogelarten, Fledermäuse) sei der Begriff hingegen eng auszulegen, das heißt es wird nur auf die konkrete Lebensstätte abgestellt. Ein Schädigungsverbot liegt hier aber auch dann vor, wenn die betreffenden Tiere ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Grund der Lage oder Beschaffenheit baulicher Anlagen oder in Folge von Erschütterungen, Lärm- oder Lichtimmissionen oder sonstigen Scheueffekten nicht mehr wiederfinden oder erreichen können oder wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ihre natürliche Funktion auf Grund des Verlustes essenzieller Jagd- und/oder Nahrungshabitate verlieren. Dadurch wird ein umfassender Schutz auch dann erreicht, wenn man das enge Verständnis des Bundesverwaltungsgerichtes von den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ zu Grunde legt.

Für die unter das Schädigungsverbot fallenden Beeinträchtigungen sieht § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG vor, dass ein Verstoß nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zu diesem Zweck können funktionserhaltende Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden, die dem Vorhabenträger rechtsverbindlich aufzuerlegen sind. Diese Maßnahmen müssen artspezifisch sein, grundsätzlich sofort zur Verfügung stehen, damit die zeitliche Kontinuität der betreffenden Lebensstätte gesichert ist.

In Bezug auf die funktionserhaltenden Maßnahmen ist jedoch zu beachten, dass deren Aufgabe lediglich darin besteht, hinsichtlich der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Verschlechterung des Ist-Zustandes zu verhindern. Nicht dagegen ist es deren Aufgabe, durch eine zwingende dauerhafte rechtliche Sicherung und Unterhaltung gewissermaßen neue „Schutzgebiete“ zu schaffen. Demzufolge brauchen auch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen nur so lange aufrechterhalten werden, wie die ursprüngliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte natürlicherweise bestanden hätte.

Fraglich ist auch, ob mit der Vorhabenrealisierung erst begonnen werden darf, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die funktionserhaltenden Maßnahmen die ihr zuge dachte Funktion erbringen. Die Rechtsprechung geht dabei in jüngerer Zeit davon aus, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit ausreichend ist (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 25.06.2014, 9 A 1/13, NuR 2014, 859 (Rdnr. 40 i.V.m Rdnr. 32)).

5.2 Säugetiere (Feldhamster)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Grundsätzlich kann es ganzjährig zu erheblichen Beeinträchtigungen der bodenbewohnenden Feldhamster kommen. Da die Tiere nachtaktiv sind und sich tagsüber in ihren unterirdischen Gängen aufhalten, besteht auch während ihrer Aktivitätszeit im Sommer nur eine eingeschränkte Fluchtmöglichkeit. Baubedingte Tötungen durch den Einsatz von Baumaschinen können daher nicht ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Da Feldhamster dämmerungs- und nachtaktiv sind, können erhebliche Beeinträchtigungen sowohl bau-, als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten werden vornehmlich tagsüber stattfinden. Zu dieser Zeit unternehmen Feldhamster nur in seltenen Fällen oberirdische Streifzüge. Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die Aktivitäten rund um das Gewerbe tagsüber stattfinden werden.

Zudem finden keine bedeutenden Veränderungen des Betriebsablaufes des bereits bestehenden Gewerbes statt, sodass Feldhamster, die sich im näheren Umfeld der Gewerbefläche angesiedelt haben, bereits mit den typischen Geräuschen vertraut sind.

Da die geplante Zuwegung zwei Ackerschläge zerschneidet, können baubedingte Barrieren nicht ausgeschlossen werden, die die Tiere bei ihren Wanderungen insbesondere während der Fortpflanzungszeit zwischen April und August behindern. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Feldhamster legen ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten unterirdisch an. Dafür nutzen sie bevorzugt Ackerflächen, da diese je nach Anbauart eine günstige Nahrungsquelle darstellen. Die Gänge und Kammern werden dabei regelmäßig ausgebessert oder erweitert. Die Winterquartiere liegen mit ca. 1,00 bis 1,20 m Tiefe deutlich tiefer als die Sommerquartiere, die lediglich 0,40 – 0,60 m unter der Erdoberfläche angelegt werden (JENRICH, J., LÖHR, P.-W. & MÜLLER, F., 2010). Insbesondere bei Tiefbauarbeiten kann daher eine baubedingte Zerstörung von Sommerquartieren und Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 6: potentielle Betroffenheit der Feldhamster im UR

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Feldhamster	x	x	x

5.3 Fledermäuse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Winterquartiere (Gebäude mit Habitatstrukturen oder Höhlenbäume) auf die während der Baumaßnahmen Einfluss genommen wird. Im Zuge der Baumaßnahmen wird lediglich eine einzelne Birke beseitigt, die aufgrund ihres jungen Alters und des isolierten Standortes (vgl. Abb. 2) als Quartiersbaum nicht in Frage kommt.



Abb. 2: Blick auf die Birke, die im Zuge der Umsetzung des B-Plans gerodet werden soll

Baubedingte Tötungen durch Kollisionen sind unwahrscheinlich, da Fledermäuse nachtaktiv sind und die Baumaßnahmen ausschließlich am Tag stattfinden. Anlage- und Betriebsbedingt wird sich im Plangebiet das Verkehrsaufkommen leicht erhöhen bzw. auch räumlich verlagern, da eine neue Zufahrt geschaffen wird. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass durch den zu erwartenden Verkehr, der im Siedlungsbereich auf eine geringe Geschwindigkeit begrenzt ist, Kollisionen hervorgerufen werden. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass

die im Plangebiet vorkommenden siedlungsgebundenen Fledermausarten an diese Art der Störung gewöhnt sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Der Untersuchungsraum wird möglicherweise als potenzielles Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt. Nahrungsflüge finden ausschließlich ab Beginn der Dämmerung bis zum Morgengrauen statt. Die Bautätigkeit hingegen wird tagsüber durchgeführt, sodass Störungen während der Nahrungsflüge bauzeitbedingt ausgeschlossen werden können.

Da im direkten Umfeld zum Plangebiet weitläufige Flächen mit vergleichbaren Habitatstrukturen vorkommen, ist davon auszugehen, dass der Wegfall dieses potentiellen Jagdhabitates keine erhebliche Störung verursacht, die den Erhaltungszustand der Artengruppe beeinträchtigt, da die Tiere genügend Ausweichmöglichkeiten haben. Das Plangebiet wird nicht als essenzielles Jagd- und Nahrungshabitat eingestuft.

Im Ergebnis der Betroffenheitsabschätzung wird ein erhebliches Störpotenzial, ausgehend von dem zu betrachtenden Vorhaben, nicht gesehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Winterquartiere und Wochenstuben konnten bei der Vor-Ort-Begehung nicht festgestellt werden. Das potentiell vorkommende Artenspektrum sucht für die Überwinterung bevorzugt trockene und frostfreie Verstecke insbesondere in oder an Gebäuden oder in Baumhöhlen auf, welche von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Für die Artengruppe Fledermäuse kann eine Betroffenheit und somit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 3 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 7: potentielle Betroffenheit der Fledermäuse im UR

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Fledermäuse	-	-	-

5.4 Vögel

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung oder Tötung von Tieren

Bei einer Fällung von Gehölzen innerhalb der Hauptaktivitätszeit der Brutvögel kann eine Verletzung oder Tötung von Gehölz- und Freibrütern nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterhin können die Baumaßnahmen im Bereich der Ackerfläche innerhalb der Hauptaktivitätszeit der Brutvögel zu einer Tötung der Offenlandbrüter (Bodenbrüter) führen. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keinem erhöhten Tötungsrisiko für Brutvögel zu rechnen, da die Gebietsausstattung und Nutzung den angrenzenden Flächen gleichen wird und bestehende Gefahren, wie PKW-Verkehr dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind bzw. man erwarten kann, dass die im Plangebiet vorkommenden siedlungstypischen Arten an diese Art der Wirkfaktoren gewöhnt sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störungen

Bei einem Baugeschehen innerhalb der Brutperiode kann es durch Lärm, Erschütterungen, Erdarbeiten (Abschieben Oberboden, Bodenabtrag/-aushub) sowie Scheuchwirkung für alle (potenziellen) Brutvögel zu (erheblichen) Störungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den

Fortpflanzungserfolg kommen (Betroffenheit). Es sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Rodung von Gehölzen verursacht möglicherweise die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzgebundener Brutvögel. Die Umsetzung der Planung sieht die Rodung einer Birke im nördlichen Plangebiet vor. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Ferner kann es bei Durchführung der Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutzeit (Anfang März bis Ende August) zu unmittelbaren Verlusten von Niststätten von Bodenbrütern kommen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Tab. 8: potentielle Betroffenheit der Brutvogelarten im UR

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Boden- und Freibrüter	x	x	x
Gehölzbrüter	x	x	x

6 Maßnahmenplanung

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Dem § 19 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragend, sind schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen – keine erheblichen Schädigungen auf geschützte Arten erfolgen.

Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Konfliktanalyse) erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen:

V_{AFB1} Bauzeitenregelung und Flächenfreigabe

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von **Brutvogelarten**, und **Fledermäusen** ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptreproduktionszeiten, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar einzuordnen. Andernfalls ist vorher eine artenschutzrechtliche Begehung durch eine Fachperson mit anschließender artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt man bei der artenschutzrechtlichen Begehung zu dem Ergebnis, dass sich Bruthabitate von Vögeln sowie Sommerhangplätze (Wochenstuben) von Fledermäusen im bebaubaren Bereich befinden, dann ist mit dem Baubeginn bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. dem Verlassen der Ruhestätte zu warten.

Mit der Bauzeitenregelung für die Wintermonate werden gleichzeitig Beeinträchtigungen von Sommerhangplätzen für **Fledermäuse** vermieden, da diese in den Wintermonaten nicht genutzt werden. Winterquartiere für Fledermäuse wurden nicht festgestellt, wodurch die Beseitigung der Gehölze keine Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 mit sich bringt.

Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen von geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (**Fledermäuse** und **Feldhamster**) auf die Tageszeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu begrenzen.

V_{AFB2} ökologische Baubegleitung zum Schutz des Feldhamsters

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind vor dem Eingriff die Eingriffsflächen durch einen Fachmann/frau auf das Vorkommen des Feldhamsters zu kontrollieren. Dazu ist entweder im Frühjahr zwischen März und April oder im Spätsommer (August), nach der Ernte, jedoch vor dem Stoppelumbruch, eine artenschutzrechtliche Begehung durchzuführen und die Flächen auf Spuren des Feldhamsters, wie Fallhöhlen hin zu untersuchen. Bei einem Negativnachweis können die Flächen durch die öBB freigegeben werden. Bei einem Positivnachweis sind weitere Maßnahmen mit der uNB abzustimmen.

V_{AFB3} ökologische Baubegleitung

Die erstmalige Baubesetzung bzw. sämtliche Erschließungsarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Diese sichert gleichzeitig die Einhaltung der v.g. Maßnahmen. Ist wie in V_{AFB1} und V_{AFB2} beschrieben eine artenschutzrechtliche Freigabe erforderlich, ist diese durch die öBB durchzuführen. Die uNB ist in die Berichtspflicht mit einzubeziehen.

6.2 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse wird mit dem AFB zum Entwurf fortgeführt.

7 artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung

Die artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung folgt in der Fortführung des AFB zum Entwurf des B-Plans.

Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Rechtsverordnungen

Europäische Union:

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 061 vom 03.03.1997, S. 1 – 69)

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (VS-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30 November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarte.

Bundesrepublik Deutschland:

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG (2021): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Land Sachsen:

SÄCHSNATSCHG (2021): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

Literaturquellen und Gutachten

BAUER ET AL. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Aula-Verlag Wiebelsheim, Wiesbaden 2005

BFN (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz. Im Internet unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>. Letzter Abruf am 14.09.2021.

BÜRO KNOBLICH (2021): Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände ISAB Klitschmar“ – Umweltbericht zum Vorentwurf. Stand 09/2021.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching 1994.

JENRICH, J., LÖHR, P.-W. & MÜLLER, F. (2010): Kleinsäuger: Körper- und Schädelmerkmale, Ökologie Reihe: Beiträge zur Naturkunde in Osthessen (Hrsg. Verein für Naturkunde in Osthessen e.V.). Michael Imhof Verlag: Fulda.

LFULG (2021): Abfrage aus der zentralen Artdatenbank Sachsens. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?mapId=a68d5cbf-7674-4a62-827b->

95cc7579faab&overviewMapCollapsed=false&mapSrs=EPSG%3A25833&mapExtent=230053.0070921986%2C5531578.262411348%2C534946.9929078014%2C5766925.262411348, letzter Abruf am 14.09.2021

LFULG (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, im Internet unter: file:///C:/Users/David/AppData/Local/Temp/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf, letzter Abruf am 20.09.2021

MUGV (2018): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011. Anlage IV „Niststättenerlass“ in der Fassung vom 15. September 2018.